

# **Schulseelsorge – Veranstaltungen** **– Genehmigung und Versicherungsschutz –**

## **1. Beantragung und Genehmigung**

### **1.1**

Jede Veranstaltung außerhalb des planmäßigen Unterrichts (z. B. Schulwanderungen und Schulfahrten) bedarf vor Beginn der Genehmigung. Diese umfasst die Genehmigung als Schulveranstaltung und, da die Schulveranstaltung für den teilnehmenden Lehrer eine Dienstreise oder ein Dienstgang im Sinne des Reisekostengesetzes ist, die Dienstreisegenehmigung. Die Teilnahme weiterer Begleiter muss gleichfalls genehmigt sein.

Schulveranstaltungen neben dem planmäßigen Unterricht sind solche Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen, die von der Schule nach Genehmigung durch den/die Schulleiter/in bzw. den Schulträger durchgeführt werden.

Keine Schulveranstaltungen sind religiöse Freizeiten, die von schulexternen kirchlichen Einrichtungen für Schulen durchgeführt werden.

### **1.2**

Für die Genehmigung als Schulveranstaltung und die Erteilung der Dienstreisegenehmigung sind zuständig bei:

- a) eintägigen und mehrtägigen Schulwanderungen, Schulfahrten und Schullandheimaufenthalten (wie Tagen religiöser Orientierung usw.) bis zu 3 Tagen:  
→ der/die Schulleiter/in \*.
- b) Fahrten, Wanderungen u. Schullandheimaufenthalten im Inland von mehr als 3 Tagen bis zu 1 Woche:  
→ der/die Schulleiter/in im Einvernehmen mit dem Schulträger \*.
- c) Fahrten, Wanderungen und Schullandheimaufenthalten
  - im Inland von mehr als 1 Woche,
  - im Ausland,
  - die ganz oder teilweise in die Ferien fallen:  
→ der Schulträger im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

\*) Nimmt der/die Schulleiter/in selbst an der Veranstaltung teil, so ist für die Genehmigung der Schulträger - ggf. im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde - zuständig.

### **1.3**

Bei Veranstaltungen, die der/die Schulleiter/in genehmigt, hat er/sie in jedem Einzelfall seine/ihre Entscheidung davon abhängig zu machen, ob ein sachlicher Zusammenhang zwischen dieser Veranstaltung und der Aufgabe der Schule gegeben ist. Ggf. hält er/sie die Entscheidung in einem Aktenvermerk fest.

(§ 1 Abs. 9 der Dienstanweisung für Schulleiter).

### **1.4**

Die Genehmigung der Schulveranstaltung und der Dienstreise ist rechtzeitig vorher vom Leiter der Veranstaltung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen unter Verwendung des Vordruckes "Antrag auf Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten".

## **2. Unfallversicherung und Haftung**

- a) Gegen Unfälle bei Schulveranstaltungen sind alle Schülerinnen und Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14b und c der Reichsversicherungsordnung (RVO) versichert. Beamtete Lehrerinnen und Lehrer, die auf Anordnung an einer genehmigten Schulveranstaltung im Sinne des Erlasses des Kultusministers vom 24.07.1992 (Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten) teilnehmen, genießen beamtenrechtliche Unfallfürsorge. Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis sowie weitere Begleiterinnen und Begleiter sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 9b RVO in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- b) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die Teilnahme an der gesamten Schulveranstaltung. Für Schülerinnen und Schüler, die von der Schulveranstaltung zeitweilig beurlaubt sind oder die sich eigenmächtig entfernen, entfällt während dieser Zeit der gesetzliche Unfallschutz. Bei der Planung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Ggf. empfiehlt sich der Abschluss von zusätzlichem privaten Versicherungsschutz.